

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost in der Fassung vom 21. März 1961 (TVAng) § 27
i.V. mit Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) § 20

Leitsatz:

Eine Angestellte der Deutschen Bundespost kann Kinderzuschlag gemäß § 27 TVAng i.V. mit § 20 BBesG vom Ersten des Geburtsmonats an beanspruchen, und zwar auch für die Dauer der Schutzfrist, in der sie Wochengeld bezieht.

Aktenzeichen: 3 AZR 267/63

Urteil des BAG vom 23. April 1964

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

45

3 AZR 267/63

4 Sa 678/62 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt
am 23. April 1964

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. April 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Hartmann für Recht erkannt:

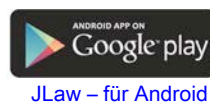
Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 4. Kammer, vom 5. April 1963 - 4 Sa 678/62 - und des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Dezember 1962 - 2 Ca 3028/62 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 58,-- DM zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist beim Fernmeldeamt Wuppertal, einer Dienststelle der Beklagten, als Angestellte tätig. Für die Parteien gilt der Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost in der Fassung vom 21. März 1961 (TVAng).

Die Klägerin hat am 2. Dezember 1961 ein Kind geboren. Sie ist krankenversicherungspflichtig und hat deshalb während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz vom 13. November 1961 bis zum 28. Januar 1962 Wochengeld gemäß § 13 Abs. 1 MuSchG bezogen. Für diese Zeit hat die Beklagte ihr weder Gehalt gezahlt, noch den tariflichen Kinderzuschlag in Höhe von 30,-- DM monatlich. Am 29. Januar 1962 hat die Klägerin die Arbeit wieder aufgenommen; seitdem zahlt die Beklagte ihr Gehalt einschließlich des Kinderzuschlages.

Mit der Klage begehrt die Klägerin Kinderzuschlag für die Zeit vom 1. Dezember 1961 bis zum 28. Januar 1962. Sie meint, daß ihr gemäß § 27 Abs. 1 TVAng in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlag vom 1. des Monats an zusteht, in dem das Kind geboren ist, und zwar auch während des Laufes der Schutzfrist. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 58,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und vorgebracht, daß während der Zeit des Wochengeldbezuges gemäß § 13 MuSchG kein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehe, weil in dieser Zeit Dienstbezüge nicht gezahlt würden und weil der Kinderzuschlag Bestandteil der Dienstbezüge sei.

Beide Vorinstanzen haben zu Ungunsten der Klägerin entschieden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert, den Klageanspruch geltend zu machen; denn dieser Anspruch ist nicht gemäß § 13

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Satz 2

Abs. 2/MuSchG auf die Krankenkasse übergegangen. Nach § 13 Abs. 2 MuSchG wird Wochengeld von der Krankenkasse auch dann gewährt, wenn der Frau, ohne daß sie ihre Beschäftigung ausübt, ein Anspruch auf volle oder teilweise Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes zusteht, der Arbeitgeber aber das Entgelt bei Fälligkeit nicht zahlt. Der Anspruch gegen den Arbeitgeber geht auf die Krankenkasse in Höhe des Wochengeldes über. Diese Vorschrift soll gewährleisten, daß die Mutter während der Schutzfristen keinesfalls mittellos bleibt. Deshalb muß die Krankenkasse einspringen, wenn zwar der Arbeitgeber verpflichtet ist, Arbeitsentgelt ganz oder teilweise weiterzuzahlen, er aber dieser Verpflichtung bei Fälligkeit nicht nachkommt. Dem entspricht der gesetzliche Forderungsübergang insoweit, wie die Krankenkasse Beträge nach § 13 Abs. 2 MuSchG vorstreckt, die letztlich nicht sie, sondern der Arbeitgeber schuldet. Die Krankenkasse hat aber den eingeklagten Kinderzuschlag nicht gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 vorgestreckt, sondern sie hat lediglich Wochengeld gemäß § 13 Abs. 1 gezahlt. Die Klägerin hat also Kinderzuschlag bisher nicht erhalten. Deshalb ist für einen Forderungsübergang kein Raum.

Der Klägerin steht der eingeklagte Kinderzuschlag für die Dauer der Schutzfrist, in der sie Wochengeld bezogen hat, gemäß § 27 TVAng i.V. mit § 20 des Bundesbesoldungsgesetzes zu. Nach § 27 TVAng wird Kinderzuschlag in sinnvoller Anwendung der für die Beamten der Deutschen Bundespost jeweils geltenden Bestimmungen gewährt. § 20 BBesG sieht vor, daß der Kinderzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt wird, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Das für die Gewährung des Kinderzuschlags maßgebende Ereignis ist die Geburt des Kindes am 2. Dezember 1961; infolgedessen kommt für die Klägerin der Kinderzuschlag vom 1. Dezember 1961 an in Betracht.

Zwar ist, wie es im angefochtenen Urteil zutreffend heißt, der Kinderzuschlag grundsätzlich Teil der Arbeitsvergütung; in § 22 TVAng wird ausdrücklich bestimmt, daß die Vergütung des Angestellten aus der Grundvergütung, dem Orts-



- 4 -

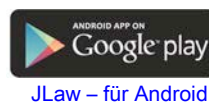
zuschlag, dem Kinderzuschlag und dem örtlichen Sonderzuschlag besteht. Infolgedessen setzt der Anspruch auf Kinderzuschlag an sich voraus, daß Arbeitsentgelt gezahlt wird. Die Tarifvertragsparteien haben es aber in der Hand, abweichend vom Grundsatz des § 22 TVAng eine Regelung zu schaffen, nach der Kinderzuschlag unabhängig von der Grundvergütung gewährt wird. Dies haben sie dadurch getan, daß sie in § 27 TVAng auf die beamtenrechtlichen Bestimmungen in sinngemäßer Anwendung verweisen. "Sinngemäße Anwendung" bedeutet, daß die beamtenrechtlichen Bestimmungen insoweit auch auf die Angestellten anzuwenden sind, wie sie nicht auf Besonderheiten in der Rechtsstellung des Beamten gegenüber derjenigen des Angestellten beruhen. Es ist aber auf keinerlei beamtenrechtliche Besonderheiten zurückzuführen, daß Beamtinnen den Kinderzuschlag vom Ersten des Geburtsmonats an erhalten. Denn das gleiche gilt für diejenigen weiblichen Angestellten, die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen und die deshalb nach § 12 MuSchG während der Schutzfristen das regelmäßige Arbeitsentgelt beziehen. Der Unterschied ist also nicht durch die Besonderheit der beamtenrechtlichen Stellung bedingt, sondern durch die unterschiedliche Regelung der Lohnzahlung während der Schutzfristen für krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen einerseits, für Beamtinnen und nichtkrankenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen andererseits. Beruht aber die Unterschiedlichkeit nicht auf Besonderheiten des Beamtenrechts, so verlangt eine sinngemäße Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen auch die Anwendung von § 20 Satz 1 BBesG zugunsten der Klägerin.

Dieses Ergebnis entspricht allein dem Zweck des Tarifvertrages. § 27 TVAng will durch die Verweisung auf das Beamtenrecht eine Gleichstellung der Angestellten mit den Beamten erreichen. Dieser Zweck wird aber nur dann erfüllt, wenn der Angestellten, ebenso wie der Beamtin, Kinderzuschlag bereits von dem Zeitpunkt an gezahlt wird, in dem ihr durch die Geburt des Kindes erhöhte Anforderungen erwachsen. Es ist auch zu bedenken, daß nicht nur die Beamtinnen, sondern auch die nichtkrankenversicherungspflichtigen weiblichen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Angestellten so wie alle männlichen Angestellten den Kinderzuschlag schon vom Ersten des Geburtsmonats an erhalten. Es wäre unverständlich, sollte hier allein zu Lasten der krankenversicherungspflichtigen weiblichen Angestellten eine Ausnahme gelten.

Steht nach alledem der Klägerin der Kinderzuschlag vom Ersten des Geburtsmonats an zu, so mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Klage stattgegeben werden.

gez. Dr. König

Dr. Martel

Hilger

Helmschrott

Hartmann

